

Satzung des Vereins
Wuppertaler Akkordeon-Orchester e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein, gegründet am 15. Januar 1940, führt den Namen „Wuppertaler Akkordeon-Orchester e.V.“ und hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal (VR 1903) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Akkordeonmusik zu pflegen, zu fördern und zu verbreiten. Dem Akkordeon als künstlerisches Instrument soll so zu mehr Ansehen verholfen werden.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Unterhalt eines Hauptorchesters und nach Möglichkeit und Bedarf einer Hobbygruppe, Jugend- oder Erwachsenenensembles, jeweils mit geordnetem und regelmäßigem Probetrieb
 - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - Unterstützung von sozialen Einrichtungen durch musikalische Vorträge
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der musikalischen Leiter, wodurch der Verein der Erziehung, der Kultur- und der Volks- und Berufsbildung dienen soll
- (3) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V. (DHV) mit Sitz in Trossingen. Er unterstützt damit die Förderung des Harmonikaspiels auch national und international.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zufallen. Die Entscheidung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu treffen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind regelmäßige Mitspieler in einem oder mehreren Vereinsorchestern/-gruppen.
- (3) Passive Mitglieder stehen als Mitspieler nicht zur Verfügung, unterstützen jedoch durch ihre Mitgliedschaft die Arbeit des Vereins.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Bewerbers entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein und bestimmt den Zeitpunkt des Eintritts. Bei aktiven Mitgliedern ist der musikalische Leiter vorher zu hören. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (6) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und gültige Vereinsordnungen an.
- (7) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung (im Folgenden „MgIV.“ abgekürzt) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der MgIV. entzogen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Aktive und passive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in der MgIV. das Stimmrecht mit je einer Stimme. Bei Mitgliedern nach § 4 (5) der Satzung nimmt je ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahr.
- (3) Ehrenmitglieder sind zu den MgIV. einzuladen. Sind sie nicht gleichzeitig Mitglied, haben sie nur Rederecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der MgIV. zu beachten. Sie sollen die Ziele des Vereins nach Kräften fördern.
- (5) Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.
- (6) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Proben und Konzerten teilzunehmen.
- (7) Das Vereinseigentum (Noten, Instrumente etc.) ist sorgfältig und schonend zu behandeln.
- (8) Jedes Mitglied haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für eventuelle Vermögensschäden des Vereines. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen auf Schadensersatz verzichten.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und die Zahlungstermine werden von der MgIV. festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (3) In Ausnahmefällen (sozialen Härten) kann der Vorstand hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt, der mit einmonatiger Frist zum Schluss eines Quartals dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
 - c) Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt oder dem Zweck und den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Das Mitglied ist vorher zu hören, auf dessen Antrag ist eine MgIV. herbeizuführen.

C. Orchester

§ 8 Musikalische Leitung

- (1) Die musikalische Leitung der Vereinsorchester/-gruppen obliegt den von der MglV. gewählten und vom Vorstand eingesetzten Dirigenten.
- (2) Der musikalische Leiter eines Orchesters kann die aktive Probenteilnahme bzw. Auftrittsmithilfe von Mitgliedern ganz oder teilweise unterbinden, wenn in begründeten Fällen (u.a. durch unregelmäßige Probenbesuche oder ungenügende spielerische Leistung) eine erfolgreiche Orchesterarbeit gefährdet erscheint.
- (3) Zeitpunkt und Dauer der wöchentlichen Übungsstunden setzt der musikalische Leiter im Einvernehmen mit den Orchesterspielern fest. Er kann bei Bedarf die Übungsstunden verlegen oder erweitern. Während der Übungsstunden und Veranstaltungen sind seine Anordnungen zu befolgen und Störungen zu unterlassen.
- (4) Vor öffentlichen Auftritten des Orchesters legt der musikalische Leiter in Abstimmung mit den Orchesterspielern die beim jeweiligen Auftritt zu tragende Kleidung fest.

§ 9 Noten und Instrumente

- (1) Jeder Orchesterspieler erhält Noten der Probenwerke zur Verfügung. Noten nicht geprobter Werke sind auf Anforderung in das Archiv zurückzugeben.
- (2) Über vereinseigene Instrumente verfügt der Vorstand.

D. Organe und Sitzungen

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) In der MglV. sind alle Mitglieder vertreten.
- (3) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer an. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt, darf jedoch nicht bereits getroffenen Vorstands- und MglV.-Beschlüssen zuwiderhandeln.
- (4) Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.
- (5) Die Tätigkeit in sämtlichen Organen und Ausschüssen ist ehrenamtlich, Kosten und Auslagen werden, soweit sie satzungskonform sind, erstattet.
- (6) Die Organe können interne Verfahrensregeln in verbindlichen Geschäftsordnungen festlegen, welche im Einklang mit der Satzung stehen müssen.

§ 11 Aufgaben/Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und führt die Vereinsgeschäfte.
- (2) Er trifft die Vorbereitung der MglV. und lädt zu diesen ein. Die Beschlüsse der MglV. werden von ihm ausgeführt.
- (3) Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die von Behörden gefordert werden, zu beschließen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden frühzeitig einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die musikalischen Leiter nehmen nach Bedarf an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand Beiräte und Ausschüsse bilden.
- (8) Der Vorstand gibt auf der ordentlichen MglV. über alle Bereiche seiner Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht ab, insbesondere in Angelegenheiten der Geschäftsführung, der Jugend- und Orchesterarbeit und der Kassenführung.

§ 12 Aufgaben/Sitzungen der MglV.

- (1) Die MglV. regelt alle Vereinsangelegenheiten und kann Aufgaben auf den Vorstand oder einzelne Mitglieder übertragen, mit Ausnahme des Satzungsrechts und der nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche MglV. (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Sie soll jeweils in den ersten sechs Kalendermonaten stattfinden.
- (3) Außerordentliche MglV. finden statt
 - a) auf Antrag von mindestens einem Sechstel der Mitglieder,
 - b) auf Antrag des Vorstandes,
 - c) für den Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - d) für Nachwahlen nach § 14 (2).
- (4) Einladungen ergehen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Satzungsänderungen sind in der Einladung textlich auszuführen.
- (5) Anträge, die einen Beschluss erfordern, können die Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der jeweiligen MglV. schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, muss die Sitzung vertagt werden.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, unter dem letzten Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Themen von allgemeinem Interesse zur Sprache zu bringen.
- (8) Der Protokollführer lässt die Mitglieder sich in eine Anwesenheitsliste eintragen und überprüft diese auf Vollständigkeit.
- (9) Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, welches der Protokollführer und der Versammlungsleiter unterzeichnen. Das Protokoll erhalten die Mitglieder bis zur nächsten MglV. zur Kenntnis.
- (10) Aufgaben der MglV. sind unter anderem:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der musikalischen Leiter
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Erteilung oder Versagung der Entlastung
 - e) Satzungsänderungen (Ausnahme § 11 (3))
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlüsse

- (1) Die Beschlussfähigkeit der MglV. setzt nicht die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern voraus. Die anwesenden Mitglieder sind bei formell korrekter Einladung grundsätzlich beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Wahlen erfolgen geheim, sofern ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Auflösung des Vereins bedarf der Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wählbare Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ende der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Bei Beendigung eines Mandats innerhalb einer Amtszeit wird das Mandat durch Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode besetzt. Bis zur Neuwahl wird das freigewordene Mandat von einem Vorstandsmitglied kommissarisch verwaltet. Beendet ein Mandatsträger die Mitgliedschaft, so ist dies gleichzeitig das Ende seines Mandats.
- (3) Fällt einer der beiden gewählten Kassenprüfer aus, so ersetzt ihn ein anderes Mitglied auf Bestellung durch den Vorstand. Auf der nächsten ordentlichen MglV. ist das Amt durch Wahl nachzubesetzen.
- (4) Die Aufgabe eines Mandates zur Unzeit ist unzulässig, d.h. es muss dem Verein angemessene Zeit gelassen wer-

den, das freiwerdende Vorstandsamt anderweitig zu besetzen.

E. Kassenführung / Vermögen

§ 15 Kassenführung

(1) Über Kassenmittel und Vereinsvermögen verfügt der Kassierer, soweit ein Vorstandsbeschluss oder durch vom Vorstand abgeschlossene Verträge zu der Ausgabe berechtigen. Alle weiteren Verfügungen bedürfen der Genehmigung des 1. Vorsitzenden.

(2) Der Kassierer ist mit der Kassenführung betraut und führt die Kassenbücher, in denen sämtliche Bestandsveränderungen im Rahmen ordnungsgemäßer Buchführung belegt werden müssen.

§ 16 Vermögen

(1) Vergütungen für das Auftreten des Orchesters oder einzelner Mitglieder im Rahmen des Vereins sowie alle übrigen Einnahmen fließen dem Vereinsvermögen zu. Vergütungen an Mitglieder sind für deren Auftreten nicht vorgesehen, sofern es sich nicht um eine herausgehobene Leistung handelt (Dirigat, Moderation, Soli etc.).

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, steht ihm lediglich die Rückzahlung seiner über sein Austrittsdatum hinaus im voraus bezahlten Beiträge zu.

(3) Barbestände sind unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtungen des Vereins verzinslich ohne Risiko anzulegen.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung zu überprüfen. Die Prüfung ist mindestens nach Abschluss des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der ordentlichen MglV. vorzunehmen.

(2) Die Prüfer geben der MglV. einen Bericht ab, aus dem hervorgeht, ob

- a) der Kassenbestand mit den Kassenunterlagen übereinstimmt,
- b) über die Kassenmittel ordnungsgemäß verfügt wurde,
- c) keine Bedenken gegen die Buchungsunterlagen und die Belegsammlung bestehen und die Vorschriften der Satzung und Vereinsordnungen beachtet wurden.

(3) Die Prüfer erteilen dem Kassierer auf der MglV. die Entlastung. Aus wichtigen Gründen können sie die Entlastung versagen. Ferner stellen sie den Antrag auf Entlastung der restlichen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr.

§ 18 Inkrafttreten

Mit der Eintragung von Satzungsänderungen in das Vereinsregister treten diese in Kraft. Gleichzeitig verlieren frühere Regelungen ihre Gültigkeit. Die Daten der Änderungen werden jeweils im Nachtrag der Satzung genannt.

Die am 7. April 1974 beschlossene Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am

05.11.1981
30.01.1982
28.01.1989
26.01.1991
30.10.1997
17.04.2008

satzungsgemäß durch Beschluss neugefasst oder geändert.

Geschäfts- und Kassenordnung für das Wuppertaler Akkordeon-Orchester e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Vertretung

(1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein rechtsverbindlich nach außen, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind untereinander zu enger Zusammenarbeit verpflichtet und haben alle grundsätzlichen und wichtigen Fragen der Geschäftsführung gemeinsam zu beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen bindet die Vorstandsmitglieder bei der Ausübung ihrer Vertretungsmacht. Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten einem Außenstehenden Vertretungsvollmacht übertragen.

(3) Falls die MglV. nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsrechtigte Liquidatoren.

§ 2 Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand hat den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten und Rechenschaft abzulegen (§ 11 (8) der Satzung). Der Vorstand kann für spezielle Teile des Berichtes auch andere Mitglieder mit der Berichterstattung beauftragen.

(2) Die von der Mitgliederversammlung erteilte Entlastung spricht dem Vorstand für seine Tätigkeit das Vertrauen aus und gilt als Bestätigung des Vorstandes. Die versagte Entlastung gilt als Abberufung des Vorstandes.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Bei Vorstandswahlen übernimmt ein nicht kandidierendes Mitglied als Wahlleiter den Vorsitz für die Dauer der Wahlhandlung. Der Wahlleiter fragt die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder, ob sie die Kandidatur annehmen.

(2) Wird geheime Wahl gewünscht, stellt der Vorstand neutrale Wahlzettel zur Verfügung.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Mehrheit muss mindestens ein Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder betragen.

(4) Der Wahlleiter fragt den gewählten Kandidaten, ob die Wahl angenommen wird.

§ 4 Zutritt zu Sitzungen

Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Vereinsmitglieder und sonstige Stimmberechtigte Zutritt, zu den Sitzungen des Vorstandes nur die Vorstandsmitglieder und auf deren Anforderung die musikalischen Leiter oder Gäste mit beratender Funktion. Anderen Personen kann der Vorsitzende zur MglV. Zutritt gestatten, wenn von den Stimmberechtigten kein Widerspruch erhoben wird.

§ 5 Ordnung bei den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Anwesende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung wiederholt stören, können auf Beschluss der Sitzungsteilnehmer vom Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, wenn ständig gestört wird. Ist auch nach Wiedereröffnung der Sitzung eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich, so kann der Vorsitzende die Sitzung beenden bzw. vertagen.

§ 6 Protokollführung

(1) Der Schriftführer führt das Protokoll auf Vorstandssitzungen, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied.

(2) Auf den MglV. nimmt der Schriftführer die Aufgabe der Protokollführung wahr, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied.

(3) Die Protokolle sollen im Wesentlichen alle Beschlüsse beurkunden, aber auch wichtige Diskussionsargumente und Gegenvorschläge enthalten. Den Original-Protokollen sind Unterlagen wie die Anwesenheitslisten, die Rechenschaftsberichte und sonstige Beschlussunterlagen beizufügen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die MglV. kann auf ihren Mehrheitsbeschluss hin die Tagesordnung ergänzen, TOP streichen oder die Reihenfolge der TOP ändern. Satzungsänderungen dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Zum nächsten Punkt der Tagesordnung darf erst übergegangen werden, wenn der vorhergehende abgeschlossen ist. Ein abgeschlossener Punkt der Tagesordnung darf in derselben Sitzung nicht noch einmal erörtert werden.
- (3) Erweist sich die Tagesordnung als zu umfangreich, so kann der Vorsitzende die Sitzung vertagen.

§ 8 Berichterstattung und Wortmeldung

- (1) Jeder Punkt der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgerufen und von ihm oder einem Berichterstatter erläutert. Zur anschließenden Aussprache nimmt der Vorsitzende Wortmeldungen (Handzeichen) entgegen. An der Beratung und Aussprache können sich auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder sowie hinzugezogene Nichtmitglieder beteiligen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt den Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort; er formuliert den Beschluss oder den Antrag und lässt abstimmen, wenn die Aussprache beendet ist.

§ 9 Beratung und Aussprache

- (1) Die Redner haben sich kurz zu fassen und dürfen nur zu dem jeweils aufgerufenen Punkt der Tagesordnung sprechen. Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, der wiederholt und nach Mahnung gegen diese Regel verstößt.
- (2) Der Vorsitzende und der Berichterstatter können jederzeit zur Sache, jeder Sitzungsteilnehmer kann nach entsprechender Meldung und Aufruf sprechen, sobald ein Redner geendet hat.
- (3) Jeder Sitzungsteilnehmer, der zu einem Punkt noch nicht gesprochen hat, kann hierzu Antrag auf „Schluss der Aussprache“ stellen, sobald ein Redner geendet hat. Über diesen Antrag entscheiden die Sitzungsteilnehmer sofort ohne Aussprache.

§ 10 Anträge der Sitzungsteilnehmer

- (1) Nach Erledigung der Tagesordnung kann den Sitzungsteilnehmern zu Punkt „Verschiedenes“ das Wort zu Angelegenheiten von allgemeinem Interesse erteilt werden. Nachträglich gestellte Anträge, die einen Beschluss erfordern, sind nicht möglich.
- (2) Das in den §§ 8 und 9 dieser Ordnung vorgeschriebene Verfahren ist anzuwenden.

§ 11 Abstimmungen

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmungen bei Einstimmigkeit und überwiegender Mehrheit durch Augenschein bzw. Gegenprobe, bei nicht eindeutigen Ergebnis durch Auszählen fest und gibt es bekannt. Das Ergebnis wird gleichfalls im Protokoll aufgeführt.

B. Kassenführung

§ 12 Kassenbücher und Kassenbelege

- (1) Das Kassenbuch kann in Papierform oder unter Zuhilfenahme eines PC-Programmes für Buchführung geführt werden. Für die Vereinsbuchhaltung kann die Einnahme-/Überschussrechnung oder die Geschäftsbuchhaltung mit Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung genutzt werden. Wird die Einnahme-/Überschussrechnung vom Kassierer angewendet, sind offene Verbindlichkeiten und Forderungen im Kassenbericht nachrichtlich anzugeben. Wird ein PC-Programm genutzt, sind zum Zwecke der Prüfung und Dokumentation alle Konten und Berichte am Geschäftsjahresende auszudrucken.
- (2) Jede Bestandsveränderung ist nach Einnahme und Ausgabe getrennt zu belegen. Als Belege sind Abrechnungen, Empfangsbestätigungen, Kontoauszüge usw. anzusehen. Bei Ausgaben muss mindestens die Bestätigung des Empfangsberechtigten vorliegen. Sind für dieselbe Bestandsveränderung

mehrere Unterlagen vorhanden, so gelten diese als ein Beleg. Sind Belege in Ausnahmefällen nicht zu beschaffen, kann der Kassierer Eigenbelege erstellen.

- (3) Die Belege sind in einer besonderen Sammlung aufzubewahren und erhalten innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufende Ziffern, die den Ziffern der Kassenbuchführung entsprechen.

§ 13 Vorschüsse

Aus der Vereinskasse können Vorschüsse zur Bestreitung von Portoauslagen usw. gezahlt werden. Die Vorschüsse sind mindestens einmal jährlich unter Nachweis der Verwendung abzurechnen. Die Abrechnungen sind zur Belegsammlung zu nehmen, dem Ausgabebeleg beizuheften und mit dessen Kennziffer zu versehen.

§ 14 Kassenverwaltung

- (1) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte nach den Bestimmungen der Vereinssatzung und dieser Ordnung. Er kann sich zur Unterstützung bei größeren Bargeschäften (Verkauf von Eintrittskarten, Sonderveranstaltungen etc.) der Mithilfe Dritter bedienen.
- (2) Bargeldverkehr ist nach Möglichkeit einzuschränken. Alle Mitglieder sind angehalten, den unbaren Zahlungsverkehr nach Möglichkeit zu nutzen.

§ 15 Kassenprüfungen

- (1) Die Kasse ist entsprechend den Vorschriften der Vereinssatzung und dieser Ordnung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die Abwicklung aller Kassenvorgänge des Geschäftsjahres zu erstrecken. Bei gleichartigen Vorgängen kann die Prüfung stichprobenartig erfolgen.
- (2) In den Kassenbüchern ist die Übereinstimmung des Kassenbestandes mit den Kassenunterlagen oder sind evtl. Differenzen zu vermerken.
- (3) Über die Prüfung ist eine von den Prüfern zu unterschreibende Niederschrift gemäß § 17 (2) der Satzung zu fertigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei den Kassenunterlagen, eine weitere dient als Rechenschaftsbericht auf der Jahreshauptversammlung und wird dem dortigen Protokoll beigelegt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Geschäfts- und Kassenordnung tritt am 17.04.2008 in Kraft und ersetzt die alte Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.01.1991.